

Die schweizerische Neutralität

Autor(en): **Oehler, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-153985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Doch hatte das Schicksal offenbar bestimmt, daß Rußland frei bliebe. Mit einem verzweifeltten Sprung schied es aus dem Weltkrieg aus, es Deutschland, England und Frankreich überlassend, sich weiter zu zerfleischen und hierauf, als der Sieger es bedrohte, sich auf die Uneinigkeit zwischen den Siegern, auf innerpolitische Gegensätze innerhalb der Siegerstaaten stützend, — bis zu dem Zeitpunkt, wo es wieder über eine aktionsfähige Armee verfügen würde.

Die Zukunft muß zeigen, ob diese Rettung aus tödlicher Gefahr eine endgültige war, ob Rußland nicht weiteren Anschlägen seiner Feinde erliegt. Behauptet es sich als selbständige Macht, so wird es zu gegebener Zeit wieder historische Probleme, wie die Meerengenfrage aufnehmen; und man könnte die Vermutung wagen, daß es hierbei mehr Realismus entfalten wird, als in der Vergangenheit.

Anfang März 1921.

Die Schweizerische Neutralität.

Von

Hans Dehler - Basel.

„Fast alle richtige Politik stammt aus historischer Einsicht in die Lehren der Vergangenheit. Und diese Einsicht muß sich, wie jede andere Kunst des Lebens, jede neue Generation durch neue Arbeit aneignen.“

Gilly, Vorlesungen üb. d. Politik d. Eidgenossenschaft.

Es ist in den letzten Jahrzehnten mit unserer Schweizerischen Neutralität in Verkennung ihres wirklichen Ursprungs ein so überheblicher Kult getrieben worden, daß der Rückschlag nicht ausbleiben konnte. Man hat einen wahren Fetisch aus ihr gemacht. Man hat in ihr unsern Staatszweck überhaupt erblicken wollen, einen Staatszweck, durch den wir uns von den Zwecken aller anderen Staaten aufs vorteilhafteste unterscheiden und durch dessen Verfolgung wir uns gewissermaßen als eine bessere, fortgeschrittenere und höher stehende Menschenart erwiesen haben sollten. Unsere Neutralität als Staatsgrundsatz bedeute politische Selbstlosigkeit und absichtslose Hingabe an reine Ideale, unser Staat sei die wahrhaftige Keimzelle eines wahrhaftigen Pazifismus!

Diese Ideologie konnte ungestört so lange ihre Blüten treiben, als die politische Lage Europas selbst ruhig und ungestört war. In dem Augenblick, in dem die großen Veränderungen, die der Weltkrieg in der Machtverteilung Europas mit sich brachte, unsern Staat vor außenpolitische Aufgaben stellten, hat sie versagt und sich in ihrer ganzen Hohlheit offenbart. Es hat sich immer gerächt, wenn vergessen worden ist, daß alles Menschenwerk eine irdische Wurzel hat, daß es aufwächst, von unten nach oben, aus dem Grund des Daseinskampfes, hinauf nach Höherem zielend, gleich

dem Baume, der nicht vom Himmel herab abwärts gegen die Erde, sondern aus der Erde aufwärts gen Himmel wächst. Wessen Denken nicht irgendwo im zeugenden Boden einer Volksgemeinschaft verwurzelt ist, sondern aus Luft geboren, in der Luft hängt, der ist, gleich der Windfahne, in seiner Stellungnahme den auf ihn eindringenden Strömungen unterworfen und stets wechselnd in seiner Richtung und Ueberzeugung. Dieses Schicksal jäh wechselnder Beurteilung und Wertung ist auch dem Begriff unserer Neutralität zu teil geworden. Gestern noch ein Fetisch, hat die Begeisterung für ihn gerade da nachgelassen, wo ein jedes politischen Sinnes entbehrender Kult mit ihm getrieben worden ist. Heute wird unserer Neutralität im eigenen Lande vielfach eine Beurteilung zu teil, wie es sonst nur im Ausland der Fall war. Den Großstaaten erscheint, besonders wenn sie im Kampfe um die eigene Existenz stehen, Neutralität leicht als etwas Verächtliches und Unmoralisches, als ein Verrat an der eigenen „gerechten“ Sache. Als der Abgeordnete Gustav Adolfs während des 30-jährigen Krieges bei den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft mit seiner Aufforderung zum Abschluß eines Bündnisses mit Schweden und zur Teilnahme am Kampf für die gemeinsame gerechte Sache keine Bereitschaft fand, äußerte er sich ziemlich erbittert,

„daß jezo nicht mehr Zeit mit der Neutralität sich zu behelfen, indem solche bei diesen Läufen und dem Zustand der allgemeinen Sachen für ein Faulheit und Verrätherei vielmehr als eine Klugheit und Fürsichtigkeit zu halten“

sei. Heute begegnen wir dieser gleichen Auffassung bereits in der bundesrätlichen Botschaft vom 4. August 1919 an die Bundesversammlung betreffend die Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund. Es ist dort wörtlich zu lesen:

„Eine Neutralität (die keine Unterscheidung zwischen den Kriegsparteien, je nach der „Gerechtigkeit“ ihrer Sache macht) würde jeder sittlichen Grundlage entbehren . . . Das Schweizervolk will sich doch nicht durch seine Neutralität zu einer Politik des Indifferentismus und der Aengstlichkeit verurteilen lassen. . . . In einem Kampf, in dem die eine Partei das Recht und die andere das Unrecht verkörpert, soll es keine Neutralität geben.“

So schnell — innerhalb sechs Monaten — ist aus einer „höheren Politik“ (Memorandum des Bundesrates betreffend die Neutralität der Schweiz vom 8. Februar 1919) eine „jeder sittlichen Grundlage“ entbehrende „Politik des Indifferentismus und der Aengstlichkeit“ geworden.

Darüber eine Diskussion zu beginnen, ob neutrale Politik etwas „Höheres“ oder etwas Verächtliches und der Gleichgültigkeit und Aengstlichkeit entspringendes, ob derjenige, der sie übt, sich damit ein besonderes Verdienst um die Menschheit erwirbt oder im Gegenteil an der Menschheit Verrat übt, ist gänzlich unfruchtbar. Die Abneigung gegen solche akademisch-doktrinaire, auf vollständig falscher, weil vom Ursprung und Wesen der Neutralität losgelöster Ebene gepflogene Erörterungen ist nur allzu berechtigt. Die Frage aber, ob unsere Neutralität als lebensvolle und wirklichkeitsgefättigte

Lebensfunktion unseres Staatswesens unseres Nachdenkens wert sei, wird dadurch nicht entschieden. Darüber entscheidet nur die Praxis, nicht die Theorie, nur das wirkliche Leben, nicht der tote Begriff. Und die Praxis, das wirkliche Leben entscheiden dafür, daß unsere Neutralität allerdings in einem Maße unseres Nachdenkens wert und bedürftig ist, wie sie es seit hundertundzwanzig Jahren nicht mehr gewesen ist. Wir müssen nur die Frage richtig stellen. Nicht: Wie denkt man im Ausland, wie denkt man im „internationalen“ Leben über unsere Neutralität? Sondern: Wie müssen wir, als Volk und Staatswesen, das auf seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit bedacht ist, darüber denken? Nicht ob Neutralität etwas Verächtliches oder besonders Verdienstliches, ein Verrat an der Sache der Menschheit oder eine höhere Politik sei, haben wir zu untersuchen, sondern ob sie dem Schweizerischen Staat noch dienlich sei oder nicht. Wir wollen wahrhaftig nicht übersehen, daß wir nicht allein auf der Welt sind und daß alle Politik eine Kunst des Möglichen ist. Aber für eine Entscheidung über den Wert oder Unwert unserer Neutralität können wir nicht die äußeren Umstände, sondern einzig und allein unsern eigenen, auf seine Selbstbestimmung und eigene Zwecksetzung erpichten Willen zum Ausgangspunkt nehmen.

Wenn wir von diesem Ausgangspunkt aus an eine Untersuchung unserer Neutralität herantreten, erweist diese sich als eine besondere Art von Politik, die aber, wie jede Politik, nur Mittel ist zur Bewahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit einer im Staate verkörperten Volksgemeinschaft. Ihr Unterschied von der gewöhnlicheren und gebräuchlicheren Politik ist der, daß sie den Staatszweck — die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der im Staate vereinigten Volksgemeinschaft — durch Enthaltung von Verbindungen mit anderen Staaten und „Stillesitzen“ bei Kriegen Dritter zu erreichen sucht. Neutrale Politik in dem Sinne, wie sie von der Schweiz getrieben worden ist, bedeutet aber niemals den Verzicht auf eigenen Daseinswillen und die Verfolgung eines eigenen Staatszwecks. Sie ist in ihrer Absicht ganz und gar nicht selbstlos — pazifistisch —; eine besondere friedensfördernde Wirkung tritt nur gelegentlich als Nebenerscheinung in ihrem Gefolge auf. Sie muß daher auch, wenn sie wirksam sein und ihren Zweck erfüllen will, wie jede andere Art der Politik gehandhabt werden.

Man begegnet heute öfters der Darstellung, als ob die Schweizerische Neutralität genau genommen nur etwas Gelegentliches, mit den äußeren Umständen Wechselndes sei. Sie habe nur für denjenigen Zeitabschnitt Wert, während dessen sie den bestehenden internationalen Verhältnissen entspreche. Sie verändere sich in Form und Inhalt mit der Veränderung dieser Verhältnisse. Vor allem besitze sie keine so eindeutige und endgültige rechtliche Umschreibung, daß sie nicht der Entwicklung in formlicher wie in inhaltlicher Hinsicht unterworfen wäre. Diese Auffassung wird besonders auch in der den Beitritt der Schweiz zum Versailler Völkerbund empfehlenden bundesrätlichen Botschaft vom 4. August 1919 vertreten. Es ist dort zu lesen:

„Jene (unbedingt und grundsätzlich neutrale Schweizerische) Politik, die ihre Grundlage in einer annähernden Gleichgewichtslage der Kontinental-

mächte und ihrer Gruppierungen hatte, ist heute nicht mehr möglich. Die immerwährende Neutralität der Schweiz ist, soweit sie ein völkerrechtliches Verhältnis darstellt, ein Begriff, der seinen materiellen Inhalt mit der Entwicklung des Neutralitätsrechtes wechselt. Die Akte vom 20. November 1815 spricht lediglich von Neutralität, ohne die Tragweite dieses Begriffs zu bestimmen. Im Auge hatten die Mächte wohl die Neutralität im eigentlichen Sinne, d. h. die militärische Stellung unseres Landes bei Kriegen unserer Nachbarn, aber aus diesem Umstande kann nicht gefolgert werden, daß damit für alle Zeiten die schweizerische Neutralität umschrieben sein solle.“

Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß eine natürliche Lebensfunktion, wie sie die neutrale Politik für unsern Staat bedeutet, nicht davon abhängt, ob sie in genügender und erschöpfender Weise rechtlich festgelegt ist, wenn auch nicht bestritten werden kann, daß eine solche rechtliche Festlegung ihre Verfolgung und Aufrechterhaltung außerordentlich erleichtert. Darum ist auch die Meinung, als ob sich unsere Neutralität auch inhaltlich, d. h. in ihrem Wesen mit der allmählichen Entwicklung des Neutralitätsrechtes wandle, nur in sehr beschränktem Umfange richtig. Die schweizerische Neutralität war vom ersten Augenblick ihrer Anwendung an in ihrem Wesen dieselbe, wie sie es noch heute ist und künftig, d. h. so lange es einen selbständigen und unabhängigen schweizerischen Staat gibt, sein wird. Staaten wechseln die Wesenszüge ihrer Politik nicht von einem Tag auf den andern, auch nicht im Laufe von Jahrhunderten — wenn sie es tun, dann sind sie keine selbständigen, sich ihre Zwecke selbst setzenden Staaten. Der Staat ist ja nur die äußere Lebensform eines Volkes, wie sie sich aus dessen Charakter und den geographisch-strategischen Verhältnissen seines Wohnortes herausgebildet hat. Anlage und Charakter, Wesen und Willen eines Volkes und die Verhältnisse seines Wohnortes sind aber gegeben, unveräußerlich und unabänderlich. Darum auch der Staat und seine Politik, durch die er sich mit der Umwelt auseinandersetzt und die, als Kunst des Möglichen, wohl bald eine stärkere, bald eine geringere Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse der Umwelt aufweist, aber in ihren Hauptlinien doch durch die innere und äußere Gliederung des einmal bestehenden Staates festgelegt ist. Aufgabe des Staates ist es, sich im Laufe seiner Entwicklung immer mehr der seiner Natur entsprechenden Politik bewußt zu werden und von ihr, wenn er sie einmal klar erkannt hat, nie mehr abzuweichen, auch wenn zeitweilig in der Umwelt Verhältnisse auftreten, die ihrer Innehaltung nicht günstig sind.

Die schweizerische Neutralität ist nun nichts anderes, als diejenige Politik, die dem schweizerischen Staate, wie er einmal aus dem besonderen Charakter seiner Bevölkerung und den besonderen geographisch-strategischen Verhältnissen seines Gebietes hervorgegangen ist, entspricht. Schon beim ersten Mal, als sich die alte Eidgenossenschaft nach Abschluß des Kampfes um ihre Reichsunmittelbarkeit in den burgundischen Kriegen und italienischen Feldzügen als mit eigenem Willen begabtes staatliches Gebilde außenpolitisch aktiv betätigte, endigte diese aktive Außenpolitik mit einem vollständigen Mißerfolg. Trotz der Entfaltung hervorragender

militärischer Fähigkeiten, um deretwillen sie damals von allen europäischen Mächten gefürchtet und zugleich benieden wurden, und trotz glänzender Siege auf dem Schlachtfelde erreichten sie für die Mehrung und Macht ihres eigenen Staates damit so gut wie gar nichts. Sie vergossen ihr Blut nur für fremde politische Zwecke und schlugen ihre Schlachten für anderer Staaten Vergrößerung und Machtmehrung. Es fehlte dem nur lose organisierten alten eidgenössischen Bunde viel zu sehr die einheitliche Führung und staatliche Spitze, als daß sie im politischen Kampf den überlegenen und an alter Ueberlieferung geschulten europäischen Fürsten gewachsen gewesen wären. Sie hatten vom Anbeginn ihrer außenpolitischen Tätigkeit an mangels eigener, einheitlicher und konsequent verfolgter außenpolitischer Ideen und Ziele das Werkzeug und den Spielball fremder Zwecke gebildet. Der alte eidgenössische Bund war infolge seiner inneren Ungebundenheit zur Führung einer aktiven Außenpolitik unfähig und daher, wenn er in der einmal existierenden Form weiterbestehen wollte, auf Enthaltung von Verbindungen und Einverständnissen mit Großmächten und Fernbleiben von ihren Kriegen angewiesen. Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit hatte sich schon nach den Burgunderkriegen durchgesetzt. Ein im Anfang des 16. Jahrhunderts entstandenes Volkslied schreibt insbesondere Niklaus von der Flüe diese Erkenntnis zu:

„Bruder Klaus gab uns manch guten rot
 Weit zu reisen uns allzjt verbot,
 Sollten uns nit annehmen frembder landt,
 So möchten wir nit werden geschandt,
 So behielten wir den alten staat,
 Ließen fürsten herren bliben.“

In einem im Jahre 1510 geschriebenen „Fabelgedicht von dem Ochsen und etlichen Tieren“ geißelt Zwingli die aussichtslose Großmachtspolitik der Eidgenossen und die Haupttriebfeder dazu, das Söldlings- und Pensionwesen:

„Do füegt sich bald der Leopard (Frankreich) mit List zum Ochsen (Eidgenossenschaft) nach seiner Art, rümt ihm sin Tat und Ehr gar hoch. Wenn er anderswo ouch ein Ruhm wurd machen uf fremdem Erdrich, dann wurd sinen Ehren niemand glich. Schmüht bald die Ragen (die Söldlinge und Pensioner) mit feister Gab, daß sie nit abließend, bis daß in Leopards Bund der Ochs käm . . .“

Nach dem unglücklichen Ausgang der italienischen Feldzüge und dem gänzlichen Zusammenbruch der eidgenössischen Großmachtspolitik wurde die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines Verzichts auf die Beteiligung an den Händeln der Großen mehr und mehr Allgemeingut. Begünstigt wurde diese sich aus inneren Gründen anbahnende Entwicklung durch die äußeren politischen Machtverhältnisse, wie sie sich seit Ende des 15. Jahrhunderts in Europa herausbildeten und die durch den Gegensatz der beiden europäischen Hauptmächte Frankreich und Oesterreich (Deutsches Reich) gekennzeichnet sind. Die Eidgenossenschaft geriet jetzt, nachdem sie selbst — zugunsten Frankreichs — das burgundische Mittelreich zerstört hatte, in die Berührungszone der

beiden hauptsächlichsten europäischen Gegenspieler und damit als politisch-strategisches Randgebiet in diejenige Lage, die neben dem angeborenen Charakter ihrer Bevölkerung ihre ganze künftige Geschichte bestimmt hat und für alle Zukunft, so lange sich in Europa die zwei Mächte Frankreich und Deutsches Reich gegenüberstehen, bestimmen wird. Seitdem Oesterreich in der „Ewigen Richtung“ von 1474 den Bestand der Eidgenossenschaft endgültig anerkannt hatte und der „große alte Bund oberdeutscher Lande“, wie sich die Eidgenossen damals gelegentlich bezeichneten, infolge des Schwabenkrieges faktisch vom Deutschen Reich gelöst war und ein selbständiges staatliches Dasein führte, hatte das Reich wenigstens noch das Interesse, daß dieser faktisch aus seinem Verbande gelöste Staatenbund nicht auf die Seite seiner Gegner gerate und diesen Unterstützung gewähre. Es ging daher im Jahre 1507 von König Maximilian, nachdem die Eidgenossen abgelehnt hatten, ihm bedingungslos Truppen zur Verfügung zu stellen, ein Schreiben an die 8 alten Orte, in dem von diesen künftig „Stillesitzen“, d. h. ein neutrales Verhalten gefordert wird:

„Wo Ir aber je solch Hülff wider jedermann nit zusagen und beweisen wollet, alsdann begehren wir an Euch, daz Ir stillsizen und keiner Parthey Hilf und Zuschub tuet.“

Frankreich anderseits hatte, nachdem es seit Ludwig XI. zur nationalen Geschlossenheit gekommen war und mit dem Vortragen seiner Grenzen nach Osten beginnen konnte, ein Interesse daran, seinen kleinen westlichen Nachbarn ein politisches Verhalten einschlagen zu sehen, das ihn von einer aktiven Unterstützung Oesterreichs und des Reichs fern hielt und zugleich Frankreich gestattete, seine militärische Kraft in der Form von Werbungen auszunützen. Dieses Interesse der beiden europäischen Großmächte, in deren Berührungszone die Eidgenossenschaft um die Wende des 15. Jahrhunderts zu liegen kam, im Verein mit der sich zur selben Zeit bei den Eidgenossen durchsetzenden Einsicht in die Untauglichkeit ihres Staatenbundes für die Ziele der hohen Politik, schuf die Voraussetzung für jene Politik des „Stillesitzens“, die künftig die Richtlinie jeder auf die Unabhängig- und Selbständig-erhaltung des Landes gerichteten eidgenössischen Politik wurde. Seinen Ausdruck fand dieses Interesse der beiden Großmächte an einer Eidgenossenschaft, die keiner der beiden Teile aktive Unterstützung gewähre, in den beiden Verträgen, die sie fast gleichzeitig mit ihr abschlossen. Oesterreich die „Erb-einung“ im Jahre 1511, Frankreich den „Ewigen Frieden“ 1516. In diesen Verträgen verpflichtet sich die Eidgenossenschaft u. a., keinem Teil Söldner zulaufen zu lassen, die zu Angriffszwecken gegen den andern Teil benutzt werden dürfen. Sie bilden in einem gewissen Sinne für die damaligen Verhältnisse die völkerrechtliche Verankerung der eidgenössischen Neutralitätspolitik. Fünf Jahre später (1521) hat die Eidgenossenschaft durch Eingehen des Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich allerdings bereits die erste Bresche in ihre kaum errichtete völkerrechtliche Stellung und damit den Anfang zu einer Entwicklung gelegt, die in den folgenden Jahrhunderten zum allmählichen inneren Zerfall und im Jahre 1798 schließlich zum völligen Untergang der alten Eidgenossenschaft führte.

Der im Innern aufbrechende, und nach dem Ausgang der Rappelerkriege nicht mehr aufzuhebende religiöse Zwiespalt zwang der Eidgenossen-

schaft jetzt förmlich „Stillesitzen“ und Vermeidung von Verbindungen und Einverständnissen mit fremden Mächten auf. Das „Stillesitzen“ schien ihr schon in den deutschen Reformationskriegen, besonders im Schmalkaldischen Krieg als das einzige Mittel, dem eidgenössischen Bund Bestand und Selbständigkeit zu wahren. So lehnten beispielsweise die evangelischen Städte das Hilfsgesuch des Schmalkaldischen Bundes mit der Begründung ab,

„daß wenn wir (den Kaiser) angriffen söllten, wir damit Unrath und Ungemach by den übrigen Orten unserer Eidtgnoschaft, so in der Religion mit uns ungelich gesinnt, anrichten, da wir nit allein dem Widerteil Byfall ze tuen Ursach geben, sondern sy all sampt Keyser und Königen zu Feinden uff uns laden, was alles durch unser stillsitzen gehindert wirt.“

Wenn somit auch die eidgenössische Neutralität, wie oben angedeutet, infolge des französischen Bündnisses von 1521 keine ganz aufrichtige mehr war, so erfüllte sie trotzdem, insbesondere im 30-jährigen Kriege, in dem sie die Eidgenossenschaft vor dem äußeren wie inneren Krieg bewahrte, ihren Zweck. Die Enthaltung von offensiven Verbindungen und Einverständnissen im Frieden und das Stillesitzen im Kriege wurde mehr und mehr zur natürlichen außenpolitischen Richtlinie der Eidgenossenschaft, die man auch im Auslande allmählich als solche anzuerkennen begann. Die Neutralität als grundsätzlich — und nicht bloß gelegentlich — gehandhabtes außenpolitisches Verhalten war die Vorbedingung für die Erhaltung des Willens zum bestehenden Staate und damit zum Weiterbestand und zur Unabhängigkeit dieses Staates nach außen. Dabei wurde, so wenig von einer völkerrechtlichen Festlegung eines Neutralitätsrechtes, ja kaum von einem formulierten Neutralitätsbegriff die Rede sein konnte, das Wesen der Neutralität als einer natürlichen Lebensfunktion der einmal so existierenden Eidgenossenschaft damals so richtig erfaßt und instinktiv die Neutralität so richtig gehandhabt, daß wir heute, wo wir, den Kopf mit politischer Theorie gefüllt, gerade den politischen Instinkt oft ganz vermissen lassen, viel davon lernen könnten. So wußte man beispielsweise genau — und viel besser, als das heute viele Schweizer zu wissen scheinen —, daß zwar das Stillesitzen nur ein Verhalten während eines Krieges sei, daß man aber, um dieses Verhalten im Kriege wirklich einhalten zu können, sich schon während des Friedens aller Verbindungen und Einverständnisse enthalten müsse, weil diese einen sonst doch in den Krieg verwickeln würden. Der Zürcher Stadtschreiber Heinrich Rahn verteidigte in diesem Sinne in einer gegen Ende des 17. Jahrhunderts erschienenen Schrift, betitelt: „Politische Gespräche über das wahre Interesse der Eidgenossenschaft“, die Neutralität gegenüber ausländischen Bestrebungen, die Eidgenossenschaft in eine Allianz gegen Frankreich hineinzuziehen, mit den Worten:

Das beste Mittel zur Erhaltung der Eidgenossenschaft bestehe darin — daß sie „nach den Staatsregeln ihrer Altvordern den gefährlichen Anlockungen fremder Potentaten die Ohren stopfe. Die Allianz wäre wider alle Staatsregeln der Vorfahren, welche den Frieden und die Neutralität als zwei Grundäulen ihres freien Standes in allen europäischen Kriegshändeln zum Hauptzwecke ihrer Ratschläge gemacht haben.“

Auch in den französischen Eroberungskriegen und im spanischen Erbfolgekrieg bewahrte die Neutralität die Eidgenossenschaft vor dem Miteinbezogenwerden. Indessen hatten sich im Laufe der Jahrhunderte in Europa Machtverhältnisse herausgebildet, die dem Weiterbestehen der Eidgenossenschaft als eines seinen eigenen Zwecken lebenden Staatswesens und ihrer Neutralitätspolitik immer ungünstiger wurden. Das Hauptergebnis des 30-jährigen Krieges war die vollständige Ohnmacht des Deutschen Reiches. Um so mehr stieg jetzt Frankreich zur europäischen Vormacht empor. Mit unerbittlicher Folgerichtigkeit hatte es im Laufe der Jahrhunderte seine Grenze Stück um Stück weiter nach Osten vorgeschoben. 1681 fiel Straßburg in seine Hände, „der wichtigste Paß und Grenzpunkt des Deutschen Reiches“, wie sich Paul Schweizer in seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität ausdrückt, bei dessen schließlich aussichtsloser Verteidigung übrigens eidgenössische Truppen, und zwar nicht in fremdem Dienste stehende Soldtruppen, sondern Kompagnien der mit Straßburg verbündeten Städte Zürich und Bern mitgewirkt hatten. Die Eidgenossenschaft hätte dieser Bedrohung ihrer Unabhängigkeit nur zu begegnen vermocht, wenn sie der Ungunst der äußeren Verhältnisse eine um so stärkere innere, bewußt nationale und fortschrittliche Politik gegenübergestellt hätte. Das gerade Gegenteil aber war der Fall. Frankreich, das es vorerst nicht auf eine äußere Eroberung der Schweiz abgesehen hatte, sondern das seinen Hauptzweck: Die möglichst volle Ausnützung der eidgenössischen Militärkraft für seine Dienste, bei einer zum Scheine nach außen fortbestehenden eidgenössischen Neutralität und Unabhängigkeit ebenso gut oder noch besser verfolgen konnte, fand für sein Protektorat auf dem Wege über die innere Einflußnahme den denkbar günstigsten Boden. Das französische Gold floß nicht nur in ungeahnten Mengen ins Land, sondern es fand daselbst auch reißenden Absatz.

„Wenn jemals in den eidgenössischen Ratssälen „ein patriotischer Dampf“ aufsteige, so brauche es bloß eines kleinen goldenen Regens, um ihn zu vertreiben, dann werde alles still und man überlasse es den Nachkommen, die Früchte davon zu kosten“,

sprachen sich die französischen Gesandten offen aus. Auf diese Weise wurde auch der letzte nationale Widerstand gegen die französischen Protektoratsansprüche gebrochen. Bei der Bündniserneuerung von 1715 durfte sich der französische König zum Garanten des eidgenössischen Bundes aufwerfen:

„Seine Majestät und ihre Nachfolger erklären sich als Garant und Gewährsmann für die Traktate zwischen den löblichen Orten“.

Die eidgenössischen Gesandten erschienen fortan entblößten Hauptes vor dem französischen König. In Solothurn wurde eine Filiale des französischen Hofes errichtet.

Diese Korruption der führenden Schichten des Landes hatte die völlige Stagnation des innenpolitischen Lebens zur Folge. Die regierenden Männer hielten sich lieber an die französische Protektion, die ihnen, neben den schönen Jahrgeldern, für die eine große Anzahl nicht unzugänglich war, die Beibehaltung ihrer einträglichen Stellen sicherte, als daß sie etwas für den zeitgemäßen Ausbau des Staates taten. Das Staatswohl war ihnen gleichbedeutend mit ihrem eigenen persönlichen Wohlergehen. Wenn es

ihnen persönlich wohlerging, sahen sie ihre Pflicht und Aufgabe für erfüllt an. Von einem Willen zur Selbständigkeit und äußeren Unabhängigkeit des Staates als solchem und zu seiner bisherigen Politik der Neutralität war kaum mehr eine Spur vorhanden. Dieser innere Zerfall, der Zerfall des Staatsgefühls, der Mangel an nationalem Empfinden, an Liebe zum eigenen Volke und an Verantwortlichkeitsgefühl diesem gegenüber bei den führenden und einflußreichen Schichten ist es, der schließlich zur Katastrophe von 1798 führte, in deren Folge die alte Eidgenossenschaft als selbständiges Staatswesen zu existieren aufhörte. Die Eidgenossenschaft erlitt das ihr schon während ihrer Großmachtsperiode (1476—1525) beschiedene Schicksal — eigentlich bloß ausführende Hand für fremde politische Zwecke zu sein —, dem sie sich während der folgenden zweiundeinhalb Jahrhunderte durch ihre Neutralitätspolitik wenigstens bis zu einem gewissen Grade (im fremden Solddienst vergossen die eigenen Landesfinder ihr Blut auch für fremde und oft den Interessen des eigenen Landes zuwiderlaufende Zwecke) entzogen hatte, nun aufs neue und in unerhörtem Maße: Sie wurde jetzt ein jeder eigenen Zwecksetzung, jeder Selbständigkeit und Unabhängigkeit entbehrender, im Dienste der französischen Vormachtspolitik stehender französischer Vasallenstaat. Innerlich wurde die Angleichung — durch die ständige innere Einmischung seit Ludwig XIV. Zeiten vorbereitet — durch förmliche Aufoktroierung einer Verfassung vollzogen, die den von Frankreich mit der Schweiz verfolgten Zwecken entsprach:

„Direktoren! Sie werden künftig keine Verfügungen mehr treffen, die den Absichten der fränkischen Republik zuwider sind“, schrieb Kapinat an die helvetische Regierung. Neuerlich zwang man die Schweiz zum Abschluß eines neuen, jetzt zur unmittelbaren Truppenstellung verpflichtenden Militärbündnisses mit Frankreich. Die Neutralität wurde auch nicht einmal mehr zum Schein aufrecht erhalten.

„Die Ehre und das Interesse der Nation erfordert, daß Helvetiens Söhne an den glänzenden Siegen der Franken teilnehmen“, stellte das Helvetische Direktorium im März 1799 als Grundsatz auf. Das Volk war entrechtet und geknechtet. Seine angebliche Regierung verkündete eine Politik, die weder in seinem Interesse lag, noch von ihm gebilligt wurde, gegen die es sich aber in seiner gänzlichen Machtlosigkeit nicht zur Wehr setzen konnte, deren Folgen es aber in den folgenden Monaten, als die Schweiz Kriegsschauplatz der Großmachtsheere wurde, in furchtbarster Weise zu fühlen bekam.

Während der napoleonischen Kriege erhob die schweizerische Tagsatzung wieder gelegentlich den Anspruch, die Schweiz, die ja nach wie vor in völliger Abhängigkeit von Frankreich stand, verfolge eine neutrale Politik. Indessen handelte es sich dabei nie um eine Neutralität, die wirklich der Schweiz, sondern um eine Scheinneutralität, die ausgesprochen französischen Zwecken diente. Napoleon hatte schon im Jahre 1800 sein Interesse an dem Bestehen einer schweizerischen Neutralität geäußert und der Schweiz auch die spätere Wiederherstellung einer solchen in Aussicht gestellt. Zu ihrer Anerkennung fand er sich aber nie bereit, sah es dagegen gern, wenn die Tagsatzung von einer schweizerischen Neutralität redete. So verkündete z. B. im September 1805 die Tagsatzung mit hochtönenden Worten,

sie sehe es „als ihre heiligste Pflicht an, sich im Fall eines ausbrechenden Krieges vollkommen neutral zu verhalten, diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen jede der kriegführenden Mächte und deren Verbündete zu beobachten“, usw.

Napoleon dagegen verlangte kurzerhand die Besetzung der Grenzen gegen Oesterreich. Wie er im Grunde seines Herzens über die schweizerische Neutralität dachte, hat er einige Jahre später dem schweizerischen Abgesandten Reinhard gegenüber, der sich über ihre Verletzung durch Frankreich beklagen sollte, unmißverständlich ausgesprochen:

„Mir gegenüber ist diese Neutralität ein Wort ohne Sinn, sie dient euch nur solange, als ich will“.

Im Jahre 1809, bei Ausbruch des neuen Krieges mit Oesterreich forderte er den freien Durchzug über die Basler Rheinbrücke, der ihm auch ohne weiteres gestattet wurde. Wenn er trotzdem die Schweizer von ihrer Neutralität reden ließ, so geschah das nur aus der Erwägung, daß diese Scheinneutralität ihm bei allfälligen Rückschlägen auf den Kriegsschauplätzen eine gewisse Rücken- und Flankendeckung bieten könnte. — Die schweizerische Neutralität war mithin nicht ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Schweiz, sondern ein strategisches Mittel im Dienste und für die Vorherrschaftszwecke Frankreichs. Den Beteuerungen der Tagsatzung, daß die Schweiz eine neutrale Politik verfolge, kam nicht nur wegen der überragenden Machtstellung Napoleons, die diesem erlaubte, sich darum nicht zu kümmern, kein Wert zu, sondern vielmehr deswegen, weil sie der inneren Aufrichtigkeit entbehrten. Die Schweiz stand ja in engstem militärischem Bündnisverhältnis zu Frankreich und mußte diesem ein Contingent von 12,000 Mann für seine Kriege stellen. Infolge des Bestehens einer solchen einseitigen Verpflichtung fehlte überhaupt die Voraussetzung für eine wirkliche Neutralität.

Daß eine Neutralität, die der inneren Wahrhaftigkeit entbehrt, indem sie trotz einseitiger Verbindung und einseitigen Einverständnisses mit einer Großmachtspartei zum Schein aufrechterhalten wird, demjenigen, der sie beobachtet, keinen Vorteil bietet und eben darum nicht Mittel zur Bewahrung seiner eigenen Selbstständigkeit, sondern das Mittel fremder politischer Zwecke ist, zeigte sich, als die französische Hegemonie unter den Schlägen der siegreichen russischen, österreichischen und preußischen Heere zusammenbrach. Als sich der Kriegsschauplatz der Schweiz näherte, erließ die Tagsatzung schleunigst eine Erklärung an alle kriegführenden Mächte, daß die Schweiz

„es als ihre heilige Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Kriege vollkommen neutral zu verhalten und diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte zu beobachten.“

Selbst Napoleon, in dessen Interesse jetzt, wo er zurückgeschlagen und vom Rheine abgedrängt wurde, die schweizerische Neutralität lag, anerkannte dieselbe in aller Form:

„Die von der Tagsatzung verkündete Neutralität entspricht zugleich den Verpflichtungen Eurer Verträge und Euren eigensten Interessen. Ich anerkenne diese Neutralität und habe die nötigen Befehle zu ihrer Reaffirmierung gegeben.“

Alle diese schönen Erklärungen kamen aber jetzt zu spät. Sie konnten die verbündeten Mächte nicht davon abhalten, die schweizerische Neutralität als das zu betrachten was sie in Wirklichkeit war — „viele Jahrhunderte hindurch in ursprünglicher Reinheit und Schönheit blühend, eine Zierde Europas“, seit 15 Jahren aber durch Abhängigkeit von Frankreich zu einem Wort ohne Bedeutung und zu einem Vorteil für Frankreich geworden (wie ihre Erklärung lautete) — und ihre Truppen durch das Land nach Frankreich marschieren zu lassen. Nur dem glücklichen und schnellen Verlauf der Feldzüge von 1813/14 und 1815 ist es zu verdanken, daß die Schweiz diesmal nur Durchzugs- und nicht selbst Kriegsgebiet wurde, wie 15 Jahre vorher.

Nachdem die preußischen, österreichischen und russischen Heere in den siegreichen Feldzügen von 1812/14 und 1815 die französische Vorherrschaft über Europa gebrochen, Frankreich (mit Ausnahme des elsässischen Besitzes) vom Rheine abgedrängt und in seine natürlichen Grenzen zurückgewiesen hatten, waren die äußeren Bedingungen für eine Wiederherstellung der schweizerischen Unabhängigkeit und Neutralität gegeben. Gleichzeitig war aber auch im Lande selbst infolge der furchtbaren Erfahrungen der letzten 15 Jahre die Erkenntnis Allgemeingut geworden, daß nur die Rückkehr zu einer grundsätzlichen Neutralitätspolitik die Eidgenossenschaft vor ähnlichem, wie ihr in den vergangenen Jahren geschehen war, zu bewahren vermöge. In der Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft zum Wiener Kongreß wird es daher als eine Hauptaufgabe bezeichnet, von den Mächten

„die Anerkennung unserer Neutralität, von jeher die Hauptbasis der schweizerischen Politik, drei Jahrhunderte hindurch getreulich bewahrt, deren unerläßliche Notwendigkeit die Ereignisse der letzten 16 Jahre satzjam bewiesen haben“,

zu gewinnen. Die Verbündeten hatten schon in ihrer offiziellen Erklärung vom 21. Dezember 1813, die sie ihrer Verletzung des schweizerischen Gebietes folgen ließen, der Schweiz die Wiederherstellung ihrer Neutralität in Aussicht gestellt, allerdings — eine deutliche Spitze gegen die bisherige Verbindung mit Frankreich — nur unter der Vorbedingung voller Unabhängigkeit und Freiheit von fremdem Einfluß. Durch die Urkunde vom 20. November 1815 erteilten dann sämtliche Mächte, die den Pariser Vertrag unterzeichnet haben,

„eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz“.

Außerdem anerkannten dieselben Mächte,

„daß die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von fremdem Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechen.“

Wichtig an dieser Urkunde ist nicht nur, daß durch sie die schweizerische Neutralität, die infolge des (durch Frankreichs Einfluß geförderten) inneren Verfalls der alten Eidgenossenschaft und der französischen Hegemonie über Europa verloren gegangen war, von der Mehrzahl der europäischen Mächte förmlich und rechtskräftig anerkannt wurde, sondern auch, daß in ihr der schweizerische Gesichtspunkt, unter dem die schweizerische Neutralität gehand-

habt werden muß, wenn sie für ihren Träger einen politischen Wert haben soll, zum Ausdruck kam. Gewiß war schon von den Verbündeten die volle Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Freiheit von fremdem Einfluß als die Vorbedingung für die internationale Gültigkeit ihrer Neutralität bezeichnet worden. Der Satz, daß die Unabhängigkeit von jedem fremdem Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche, stammt aber von dem schweizerischen Staatsmann Pictet de Rochemont. Erst durch die völkerrechtliche Anerkennung dieser Tatsache erhält die schweizerische Neutralität denjenigen Inhalt und Umfang, den sie als außenpolitische Richtlinie des schweizerischen Staates besitzen muß und den sie zu allen Zeiten besessen hat, in denen sie ihren Zweck erfüllte. Napoleon hatte die Schweiz viel von Neutralität reden lassen. Aber selbst wenn er ihr die Anerkennung nicht versagt hätte, wäre diese Neutralität doch immer nur ein Schein gewesen, weil ihr die Voraussetzung, die Unabhängigkeit von fremdem Einfluß fehlte. Die schweizerische Neutralität ist eben nicht nur ein gelegentliches Verhalten in Kriegen, sondern ein grundsätzliches Sichfernhalten von allen Verbindungen und Einverständnissen auch im Frieden, weil jedes Eingehen von Verbindungen und Verpflichtungen Abhängigkeit von fremdem Einfluß mit sich bringt und damit die Vorbedingung einer aufrichtigen Neutralität aufhebt.

Daß eine solche grundsätzliche und wahrhaftige Neutralitätspolitik, die uns einzig die Gewähr für unsere Unabhängigkeit nach außen und den Frieden im Innern bietet, zugleich dem Interesse aller europäischen Staaten entspricht, ist ein glückliches Zusammentreffen von Umständen, dessen wir aufrichtig froh sein dürfen. Dieser glückliche Umstand auferlegt uns aber andererseits auch die Verpflichtung gegenüber Europa, nie von unserer zuverlässigen Neutralität abzulassen, weil wir damit nicht nur gegen unser eigenes Interesse, sondern auch gegen das Interesse und Wohl Europas verstoßen würden. Immer wenn die schweizerische Neutralität bedroht war, war der europäische Friede gestört. Um so mehr ist es Aufgabe der Schweiz, dem Verluste ihrer Neutralität mit allen Kräften zu widerstehen, da nicht nur sie selbst dabei um ihre Unabhängigkeit kommen würde, sondern weil sie dadurch auch Europa des Schutzes ihrer zuverlässigen Neutralität berauben, dem Störer des europäischen Friedens — wie zu Napoleons Zeiten — Vorschub leisten und damit einen Zustand verlängern helfen würde, der in ihrem eigenen und in Europas Interesse besser schon heute als erst morgen beseitigt wäre.

Während hundertundfünf Jahren hat uns die 1815 wieder hergestellte Neutralität zum Segen gereicht. In den vielen Kriegen, die sich seither auf dem europäischen Boden abgespielt haben, nicht zuletzt in dem Völkerringen von 1914/18 hat sie uns vor dem Miteinbezogenwerden bewahrt. Sie war aber auch die Voraussetzung für die im vorigen Jahrhundert infolge der Abhängigkeit von dem verderblichen französischen Einfluß unterbliebene freiheitliche und selbständige innere Entwicklung, die jetzt, nach Ueberwindung des französisch-helvetischen Interregnums allmählich in der inneren Politik einsetzte und als ersten großen Erfolg um die Mitte des Jahrhunderts die Errichtung des Bundesstaates brachte. Für eden, den Zwecken des eigenen

Volkes dienenden und seinen Bedürfnissen und seiner Eigenart entsprechenden Ausbau von Staat und Verfassung ist die Unabhängigkeit von äußerem Einfluß die notwendige Vorbedingung. Da aber die Neutralität das Mittel ist, das uns diese Unabhängigkeit von äußerem Einfluß sichert, verdanken wir letzten Endes ihr die Entwicklung, die unser innerpolitisches Leben seit der Wiederherstellung unserer Selbständigkeit genommen hat. Wenn wir Wert darauf legen, daß diese Entwicklung auch künftighin organisch und ohne allzugroße Erschütterungen ihren Fortgang nehme, dann müssen wir Sorge dafür tragen, daß wir weiter im Besitz einer aufrichtigen und grundsätzlichen, uns vor fremder Einflußnahme und Einwirkung bewahrenden Neutralität bleiben. Sollte, wie vor 1798, in führenden und einflußreichen Schichten unseres Volkes der Wille zum ungestörten persönlichen Wohlergehen den Willen zum selbständigen und unabhängigen Staat überwiegen und Geneigtheit bestehn, die bevorzugte eigene gesellschaftliche Stellung durch eine mittels „Differenzierung“ der Neutralität ermöglichte Anlehnung an das Ausland zu behaupten, dann bliebe uns früher oder später das Schicksal von 1798 nicht erspart. Wird erst einmal von den einflußreichen und politisch ausschlaggebenden Schichten die Behauptung der staatlichen Selbständigkeit geringer gewertet, als die Behauptung der eigenen gesellschaftlichen Stellung, dann werden diejenigen Schichten, die in jenen ihre natürlichen Widersacher sehen, für die Förderung ihrer Sache erst recht nicht vor der Anlehnung an das Ausland zurückscheuen. Nur die Innehaltung einer ausschließlich nationalen, keinen Finger breit von der strikten Neutralität abweichenden politischen Richtlinie bewahrt uns vor einer künftigen neuen Helvetik und Mediation. Es wäre gut, wenn wir den Wert und die Bedeutung unserer Neutralität auch etwas mehr unter diesem Gesichtspunkt betrachten würden.

Früher hauptsächlichstes Mittel, das Auseinanderfallen der konfessionell gespaltenen Orte zu verhindern, hat heute, wo die konfessionellen Gegensätze sich gemildert haben und religiöse Fragen nicht so ausschließlich wie früher im Vordergrund des Interesses stehen, die Neutralität hierin an Bedeutung verloren. Um so größer aber ist sie dafür geworden für das Zusammenhalten der seit der Helvetik zur Selbständigkeit gelangten Nationalitäten.

„Die Neutralität ist für die Schweiz eine der wesentlichsten Voraussetzungen des Friedens im Innern und damit der Unabhängigkeit des Landes, das so viele nach Sprache und Kultur verschiedenartige Bestandteile in sich vereinigt“,

heißt es im Memorandum des Bundesrates betreffend die Neutralität der Schweiz vom 8. Februar 1919. Ein Abweichen von der in der grundsätzlichen Neutralität vorgezeichneten außenpolitischen Richtlinie würde einem solchen Kampf der Meinungen und Anschauungen im eigenen Lande rufen, daß früher oder später der Zerfall des schweizerischen Staates in seine nationalen Teile die Folge davon wäre.

So ist die Neutralität, wie für den Fisch das Wasser, das Lebenselement unseres Staates. Man hebe den Fisch aus seinem Lebenselement heraus und er wird sterben. Man reiße den schweizerischen Staat aus dem Element seiner Neutralität heraus und er wird untergehen. Es gibt nur eine Art schweizerischer Neutralität, die vollständige, aufrichtige, im Frieden wie im

Kriege durch ihre Grundsätzlichkeit gekennzeichnete. Alles andere, nenne es sich differenzierte oder rein militärische Neutralität, ist nur Schein und Täuschung, Schein für die fremden politischen Zwecke, die sich dahinter verbergen, Täuschung für diejenigen, die glauben, durch sie geschützt zu sein. Eine Schweiz, die nicht aufrichtig und vollständig neutral ist, ist außenpolitisch das Werkzeug und der Spielball fremder Zwecke; im Innern ist sie dem Verfall anheimgegeben. Daß diese Bedeutung unserer Neutralität vergessen und verkannt und die Neutralität selbst unter dem Eindruck augenblicklich veränderter äußerer Machtverhältnisse freiwillig und ohne Not aufgegeben worden ist, ist selbst schon ein Anzeichen inneren staatlichen Verfalls. Wenn aber dieser Verfall nicht weiterschreiten und die am 16. Mai betretene schiefe Bahn nicht zum schließlichen Untergang des schweizerischen Staates führen soll, dann ist es Zeit zur Ein- und Umkehr!

Die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechtes.

Von

Ulrich Stuß - Berlin.

Helvetia docet. Nicht als ein Musterland wollen wir damit unsere Heimat hinstellen, nicht als ein Vorbild für andere, dem sie nachzueifern hätten. Das könnte nur, wer in Einfachheit oder in Ueberhebung des Gemütes übersähe, wie sehr die Verhältnisse unseres Daseins durch die Enge unserer Grenzen, aber auch durch die Eigenart unserer Lage von jeher bestimmt waren und auch heute noch trotz unserer weltumspannenden Beziehungen und überall hinreichenden Verbindungen bestimmt werden. Wohl aber „lehrt die Schweiz“, indem sich in ihr, wie in einem Handspiegel, bis zu einem gewissen Grade die Züge widerspiegeln, die das Gesicht Europas seit ältester Zeit getragen hat. In diesem Sinne kommt ihr allerdings in Natur und Kultur eine zentrale Stellung zu. Man bedenke unter anderem nur, was sie mit ihren Alpen in der Geschichte der Erde und deren Erforschung für eine Rolle spielt! Oder man halte sich gegenwärtig, was ihre Viersprachigkeit in der Geschichte der Sprachen und Literaturen bedeutet! Selbst in der Geschichte der Kunst laufen trotz ihrer jahrhundertelangen Abgeschlossenheit und ihrer Beschränktheit der Mittel die Fäden überall hin. Nicht minder hat die Schweiz in der Kriegsgeschichte Europas in vergangenen Zeiten tiefe Spuren hinterlassen, gleich wie die Kirchengeschichte und die Geschichte der politischen Theorien starke schweizerische Einschläge aufweist. Ich will die Beispiele nicht häufen. Fast auf allen Gebieten läßt sich in dem eingangs erwähnten Sinne behaupten: Helvetia docet.

Ganz besonders gilt dies von Recht und Verfassung. Hier aber fast noch mehr als sonst in engstem Zusammenhang mit dem germanisch-deutschen Kulturkreis. Auf germanisch-deutscher Grundlage sind ja überhaupt die öffentlichen Einrichtungen des mittelalterlichen und damit zu einem guten